

22.02.2017

Kleine Anfrage 5633

des Abgeordneten Dirk Schatz PIRATEN

Regelung zur Frauenförderung nach § 19 Abs. 6 Landesbeamtengesetz NRW – Konkrete Zahlen von Frauen in Führungspositionen

Die Neuregelung des § 19 Abs. 6 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) wurde durch die Landesregierung damit begründet, dass die bisherige Regelung zur Frauenförderung im LBG NRW nicht dazu geführt hatte, dass der Frauenanteil nach hohen Werten in den Eingangsämtern mit zunehmender Hierarchiestufe und bei Führungsfunktionen systematisch abnimmt und latent eine systematische Benachteiligung von Frauen vorliegt. Eine ähnliche Begründung wurde für die Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes genannt. In der parlamentarischen Anhörung wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass der geringe Anteil der Frauen in den höheren Besoldungsstufen im Polizeibereich u.a. damit zusammenhängt, dass Frauen bei der Schutzpolizei erst seit 1982 eingestellt werden, zunächst in geringerer Anzahl und seit den letzten Jahren mit den Neueinstellungen einen Anteil von 37-39 % erreichen. Darüber hinaus wurde die mangelnde Vereinbarkeit von Familie und Beruf als eine weitere wesentliche Ursache dafür gesehen, warum Frauen eher auf eine Führungsfunktion verzichten.

Im Jahre 2013 wurden vom MIK (403-26.04.11 vom 25.04.2013) Zahlen von Frauen in Führungsfunktionen erhoben. Laut Gutachten von Professor Papier lassen sich diese Daten auf Grund der hierarchischen Struktur und der klaren Gliederung der Besoldungsstufen problemlos analysieren. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich zu erfahren, auf welche belastbaren Zahlen und Daten sich die Landesregierung bei ihrer Gesetzesbegründung und Auffassung gestützt hat.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Frauen und wie viele Männer bekleiden in den Kreispolizeibehörden in den Ämtern A 12 bis A 16 eine Führungsfunktion gemäß FZO (bitte als Zahl und in Prozent sowie jeweils nach Behörde sowie der einzelnen Direktionen aufführen)?
2. Wie viele Frauen und wie viele Männer bekleiden in den Kreispolizeibehörden/LOB in den Ämtern A 9 bis A 11 eine Führungsfunktion, z.B Wachdienstführer/in, Gruppenführer/in BPH, Sachgebietsleiter/in (bitte als Zahl und in Prozent sowie jeweils nach Behörde und den einzelnen Direktionen aufführen)? Eine Erhebungsgrundlage bieten die Funktionen der Führungsförderung 1 und 2.

Datum des Originals: 22.02.2017/Ausgegeben: 22.02.2017

3. Wie viele Führungsfunktionen in den Kreispolizeibehörden/LOB wurden seit dem Inkrafttreten des § 19 Abs. 6 LBG NRW auf Grund eines Qualifikationsgleichstandes nach diesen Grundsätzen vergeben (bitte nach Behörden geschlüsselt auführen)?
4. Warum hat das MIK nicht von der Möglichkeit nach § 19 Abs. 6 LBG NRW Gebrauch gemacht, durch Rechtsverordnung den maßgeblichen Bezugsbereich oder die Vergleichsgruppenbildung zu regeln?
5. Warum regelt das MIK in den Beurteilungsrichtlinien für die Polizei nicht explizit analog der Richtsatzvorgabe, dass die Prädikatsnoten 4 und 5 im Regelfall auch dem jeweiligen Frauenanteil in den einzelnen Besoldungsgruppen entsprechen müssen?

Bearbeitungshinweis: Sollte der Landesregierung eine Beantwortung der Fragen innerhalb von vier Wochen nicht möglich sein, gewähre ich schon jetzt eine entsprechende Fristverlängerung.

Dirk Schatz